Stadt Lahr

Geschäftsordnung des Interkulturellen Beirats

Einleitung
Diese Geschäftsordnung dient als interne Handlungsgrundlage des Interkulturellen Beirats. Änderungen der Geschäftsordnung werden vom Interkulturellen Beirat beschlossen und bedürfen **keiner Genehmigung des Gemeinderats** (siehe Nummer 11 dieser Geschäftsordnung). Geänderte Geschäftsordnungen sind jedoch dem Gemeinderat zur Kenntnis zu geben.

1. Aufgaben

Der Interkulturelle Beirat versteht sich als Interessenvertretung und Beteiligungsplattform für Menschen mit Zuwanderungshintergrund* in Lahr. **Er hat beratende Funktion gegenüber dem Gemeinderat, dessen Ausschüsse und der Verwaltung.**

Die Aufgaben des Interkulturellen Beirats sind insbesondere:

- Beratung von Themen, die die Belange von Menschen mit Zuwanderungshintergrund* sowie das interkulturelle und interreligiöse Zusammenleben in Lahr betreffen
- Erarbeitung und Beschließen von entsprechenden Anregungen, Empfehlungen, Stellungnahmen und Anträgen
- Beratung des/der kommunalen Integrationsbeauftragten insbesondere in Bezug auf die Belange von Gruppen von Menschen mit Zuwanderungshintergrund
- Förderung der politischen und gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Zuwanderungshintergrund
- Unterstützung der Vernetzung von Einrichtungen, Initiativen und Institutionen mit integrativer und (inter-)kultureller Ausrichtung
- Vorschlagen, Durchführen und Begleiten von integrationsbezogenen und interkulturellen Projekten
- Eintreten für ein gelingendes und friedvolles Zusammenleben aller Menschen in Lahr

2. Rechte

- Der Interkulturelle Beirat soll bei Fragen, die seine oben genannten Aufgaben betreffen, durch den Gemeinderat und der Verwaltung rechtzeitig einbezogen werden. Ihm soll die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- Anträge und Empfehlungen des Interkulturellen Beirats, über die der Gemeinderat oder andere Gremien zu entscheiden haben, werden von der Geschäftsstelle des Beirats an die Abt. Ratsarbeit, Marketing und Internationales (10/101) zur weiteren Veranlassung zugeleitet.
- Anträge und Empfehlungen des Interkulturellen Beirats, die die Zuständigkeit der Verwaltung berühren, werden an den Oberbürgermeister zur weiteren Veranlassung zugeleitet.
- Über die Ergebnisse der Behandlung von Anträgen und Empfehlungen ist der Interkulturelle Beirat in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann in schriftlicher Form oder mündlich in einer Sitzung des Gremiums erfolgen.
- Für die Arbeit des Interkulturellen Beirats werden Finanzmittel im Rahmen des Haushaltsplans zur Verfügung gestellt.

3. Zusammensetzung des Beirats

Auf der Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.09.2024 besteht der Interkulturelle Beirat aus:

- dem Oberbürgermeister, der beständig durch den Ersten Bürgermeister vertreten wird,
- je einem Mitglied jeder Fraktion des Gemeinderats,
- einem Mitglied des Jugendgemeinderats,
- sachkundigen Personen mit Hauptwohnsitz in Lahr, die von in der Integrationsarbeit tätigen Einrichtungen vorgeschlagen werden,
- sachkundigen Personen mit Hauptwohnsitz in Lahr, die einen Zuwanderungshintergrund und/oder Kenntnisse und Erfahrungen in Fragen der Migration und Integration haben.

Die sachkundigen Personen werden von der Verwaltung vorgeschlagen und durch Wahl im Gemeinderat bestätigt.

Die Größe des Beirats soll in der Regel die maximale Anzahl von 25 Personen nicht überschreiten.

Die aktuelle Zusammensetzung des Beirats ist dem Ratsinformationssystem der Stadt Lahr zu entnehmen.

Weitere Akteure können themen- und anlassbezogen zur Beratung hinzugezogen werden.

Aus begründetem Anlass kann der Interkulturelle Beirat mit Mehrheitsbeschluss von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder die Abberufung eines Mitglieds dem Gemeinderat vorschlagen.

4. Amtszeit und Wahl

Der Interkulturelle Beirat wird unbeschadet des Rechts des Gemeinderats auf jederzeitige Neuwahl auf fünf Jahre durch den Gemeinderat gewählt. Die Amtszeit der bisherigen Mitglieder endet mit der Neubildung des Interkulturellen Beirats durch den Gemeinderat. Die Neuwahl erfolgt regelmäßig durch den Gemeinderat.

Einzelne Mitglieder können durch die Aufgabe des Hauptwohnsitzes Lahr oder aus anderen wichtigen persönlichen Gründen ausscheiden. Scheidet ein Mitglied im Laufe der Wahlperiode aus, kann ein neues Mitglied in den Beirat berufen werden.

5. Vorsitz

Vorsitzender des Interkulturellen Beirats ist der Oberbürgermeister, sein ständiger Vertreter ist der Erste Bürgermeister.

Der Vorsitzende handhabt die Ordnung während der Sitzung und übt das Hausrecht im Sitzungssaal aus. Der Vorsitzende beruft den Interkulturellen Beirat zu Sitzungen schriftlich durch Übersendung der Tagesordnung ein. Die Einberufung erfolgt in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung.

6. Sprecherinnen und Sprecher

Der Interkulturelle Beirat wählt aus seiner Mitte zwei bis drei Sprecherinnen und Sprecher, die den Interkulturellen Beirat gegenüber dem Gemeinderat, der Verwaltung und in der Öffentlichkeit vertreten.

Die Sprecherinnen und Sprecher können in gegenseitiger Absprache zu tagesaktuellen Fragen des Zusammenlebens in der Lahrer Stadtgesellschaft Stellung nehmen und aktiv werden. Gegebenenfalls kann auch kurzfristig ein Meinungsbild des Beirats eingeholt werden. Der Beirat wird über den gesamten Vorgang in der nächsten Sitzung umfassend informiert. Überregionale, nationale und globale politische Themen und Fragestellungen werden in den Sitzungen des Beirats selbst behandelt. Bei Bedarf kann hierzu auch eine **Sondersitzung** des Gremiums einberufen werden.

7. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Interkulturellen Beirats ist in der Abteilung Soziales des Amtes für Soziales, Bildung und Sport angesiedelt. Diese übernimmt hauptsächlich folgende Aufgaben und Funktionen:

- Anlaufstelle für Mitglieder, Verwaltung, Politik und Öffentlichkeit
- Koordination der Sitzungstermine und Sitzungsinhalte
- Erstellung und Versand der Einladungen und Niederschriften
- Koordination von Arbeitsgruppen
- Unterstützung bei der Durchführung von Projekten und Veranstaltungen
- Zuleitung von Anträgen und Empfehlungen des Beirats zur weiteren Veranlassung an die Abt. Ratsarbeit, Marketing und Internationales (10/101) bzw. an den Oberbürgermeister
- Verwaltung der Finanzmittel des Beirats

8. Teilnahmepflicht

Die Mitglieder des Interkulturellen Beirats sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. An der Teilnahme verhinderte Mitglieder haben die Nichtteilnahme unter Angabe der Gründe der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen und ggf. für eine Teilnahme ihrer Vertretung zu sorgen.

Kommt ein Mitglied der Teilnahmepflicht wiederholt nicht nach, kann der Interkulturelle Beirat mit einem Mehrheitsbeschluss von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder dessen Abberufung dem Gemeinderat vorschlagen.

9. Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen des Interkulturellen Beirats sind in der Regel öffentlich. § 35 Abs. 1 GemO gilt entsprechend.

10. Arbeitsgruppen

Der Interkulturelle Beirat kann Arbeitsgruppen bilden, um seine Aktivitäten und gegebenenfalls die jeweils folgende Tagesordnung vorzubereiten.

11. Beschlussfassung

Der Interkulturelle Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sofern nicht besonders geregelt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag oder ein vorliegender Vorschlag abgelehnt.

Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit aller Mitglieder des Interkulturellen Beirats. Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen. Geänderte Geschäftsordnungen sind dem Gemeinderat zur Kenntnis zu geben.

12. Umsetzung der Beschlüsse

Die Beschlüsse des Interkulturellen Beirats gelten als Vorschläge für den Gemeinderat und Verwaltung.

13. Niederschrift

Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen des Interkulturellen Beirats ist eine kurze Niederschrift im Sinne eines Ergebnisprotokolls zu fertigen. Diese muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Anzahl und Namen der anwesenden Mitglieder des Interkulturellen Beirats, die Inhalte der Verhandlungsgegenstände, die Anträge und die Abstimmungsergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen. Diese wird in der darauffolgenden Sitzung des Interkulturellen Beirats zur Genehmigung offengelegt.

14. Inkrafttreten

Die geänderte Geschäftsordnung tritt am **15. Oktober 2026** in Kraft und ersetzt die bis dahin gültige Geschäftsordnung.

*Für die Geschäftsordnung des Interkulturellen Beirats haben Menschen einen „Zuwanderungshintergrund“, wenn:

- sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurden,
- sie mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurden, aber entweder nach 1955 selbst auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewandert sind oder mindestens einen Elternteil haben, auf den dies zutrifft (sog. „Spätaussiedler*innen“),
- ihnen in Deutschland aufgrund bestimmter Merkmale ein Zuwanderungshintergrund zugeschrieben wird.